

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgenden Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.

2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve, den Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung mit dem Umweltbericht sowie der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.“

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, im Rathaus der Stadt Balve, Zimmer 44, Widukindplatz 1, 58802 Balve, zu den Dienstzeiten zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Zudem ist der Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ auf der Homepage der Stadt Balve unter www.balve.de – Wirtschaft und Bauen – Bauen und Wohnen – Bauleitpläne einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Satzungsentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 23.03.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Balve in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2022 gefasste Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 10.01.2025

Gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister

Übersichtsplan

